

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einpaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeit: 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 97.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 106

Diez, Dienstag den 7. Mai 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

betr. Sammlung getragener Oberkleidung.

Zur teilweisen Deckung des Bedarfs an Oberkleidung der in den kriegswichtigen Betrieben, insbesondere auch bei der Eisenbahn und in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter hat die Reichsbekleidungsstelle im Einvernehmen mit den Landeszentralbehörden angeordnet, daß alsbald eine **allgemeine Sammlung von getragener Oberkleidung für Männer**

im ganzen Reiche veranstaltet werde.

Der Kommunalverband Unterlahn-Kreis soll hierzu eine von der Landeszentralbehörde festgesetzte Anzahl von Anzügen beisteuern. Hochgeschlossene Joppe und Hose sind als Anzug anzusehen; Fracks, Smoking und Uniformen sind jedoch von dieser Abgabe ausgeschlossen. Es wird erwartet, daß die erforderlichen Anzüge im Wege der freiwilligen Abgabe aufgebracht werden, um so strengere Maßnahmen der Reichsbekleidungsstelle zu erübrigen.

Die Kommunalverbände sind jedoch auf Grund von §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) ermächtigt worden. Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie eine größere Anzahl Oberkleider besitzen, die Vorlegung eines Verzeichnisses über ihren Bestand an Oberkleidern und zur Anfertigung solcher geeigneten Stoffen aufzuerlegen falls sie nicht wenigstens einen Anzug abliefern sollten; auch sind sie ermächtigt, solchen Falles die Richtigkeit des Verzeichnisses nachzuprüfen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Bei der Abgabe der Kleidungsstücke wird dem Abliefernden eine Bescheinigung erteilt, welche eine amtliche Zusicherung enthält, daß die jetzt abgegebenen Oberkleider bei einer im weiteren Verlauf des Krieges etwa notwendig werdenden anderweiten Einforderung getragener Oberkleider in Anrechnung gebracht werden. Eine Bescheinigung dieser Art wird jedoch demjenigen nicht erteilt, der eine Abgabe-Bescheinigung zwecks Erlangung eines Bezugscheines ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung auf seinen Wunsch erhalten hat (vergl. § 2 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober/1. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244, 285).

Die abgelieferten Anzüge werden nach einem geordneten Schätzungsverfahren angemessen bezahlt. Die Schätzungs- und Annahmestellen sind angewiesen, für Oberkleidungen, die innerhalb 3 Wochen nach Erlass dieser Bekanntmachung abgeliefert werden, einen besonderen Zuschlag von 10 Prozent zu den regelmäßigen Schätzungsbeträgen zu bewilligen.

An die wirtschaftlich besser gestellten Einwohner des Kommunalverbandes wird das dringende Ersuchen gerichtet, diese Sammlung, deren Ergebnis für das wirtschaftliche Durchhalten unseres Volkes im Kriege von hoher Bedeutung ist, opferfreudig zu unterstützen und möglichst viele Anzüge abzuliefern. — Es wird von diesen Kreisen erwartet, daß sie ihre entbehrlichen Oberkleidungen diesem großen Zweck zur Verfügung stellen.

Alle Kreiseingefessenen, welche zur freiwilligen Abgabe eines Anzuges bereit sind, werden ersucht, das dem Herrn Bürgermeister ihres Wohnortes zu melden. Letztere wollen alle Meldungen sorgfältig sammeln, eine Liste darüber aufstellen und diese bis zum 10. Mai hierher einreichen.

Diez, den 27. April 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Thon.

Diez, den 4. Mai 1918.

An die Orts- und Schulsammelstellen des Kreises.

Betrifft Laubheugewinnung.

Da bis zum Vorfröhen mit großem Futtermangel bei der Heeresverwaltung zu rechnen ist so soll auch im Unterlahn-Kreis jetzt, nach dem Austreiben des ersten Laubes, mit der Laubheugewinnung begonnen werden.

Alles Laub, mit Ausnahme von Traubenkirschen, Faulbaum, Goldregen, Akazien und Eichen eignet sich zur Laubheugewinnung. Junge, vollentwickelte Blätter haben den höchsten Futterwert. Abgestorbene oder abgefallene Laub ist wertlos.

Den Schulsammelstellen des Kreises wird dringend empfohlen, nunmehr die Schulkinder zum Sammeln des Laubheus anzuweisen.

Die frischen Blätter sind von den Zweigen abzustreifen und wie gewöhnliches Heu zu trocknen, jedoch so, daß sie nicht an Geruch verlieren.

Bei der Sammlung von Laubheu ist in allen Fällen die Erlaubnis der Forstbehörden einzuholen.

Das gewonnene Laubheu kann jederzeit an die Orts-sammelstellen abgeliefert werden, aber spätestens bis 30. Juni. Säcke können nach Bedarf von den Ortsammelstellen bei der Kreissammelstelle angefordert werden.

Wertblätter und alles weitere geht den Sammelstellen demnächst zu.

Diez, den 4. Mai 1918.

Die Kreissammelstelle für den Sammelhilfsdienst
Direktor Dr. Liefau.

Bekanntmachung.

Zm Anschluß an den Erlaß vom 7. November 1917 -- III. 4967 -- (S.-M.-Bl. S. 356) wird bekannt gegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzeugnisse des Deutschen Methylvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter

Nr. 73. Weberwerk, G. m. b. H. in Weidenau a. Sieg, mit Datum vom 15. November 1917. Bezeichnung: „Wasservorlage mit Sicherheitschacht.“

Nr. 74. Paul Pittinski, Woltersdorf-Luckenwalde, mit Datum vom 5. Januar 1918.

Nr. 75. Drägerwerk in Lübeck mit Datum vom 18. Februar 1918. Bezeichnung: „Dräger-Sicherheitsvorlage. Modell 1918.“

Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden unter Abdruck dieses Erlasses im Amtsblatt entsprechend anzuweisen. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrucke dieses Erlasses beigefügt. Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern.

Berlin W. 9, den 18. März 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

I. 3424. Diez, den 2. Mai 1918.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis mit.

Der Königl. Landrat.

J. B.:
Zimmermann.

Ha. 580. Berlin, den 16. April 1918.

Bekanntmachung.

Durch den Runderlaß vom 13. Februar 1918 -- Ie. 120 -- sind anstelle der standesamtlichen Geburtsurkunden einfachere Geburtscheine für die Fälle vorgesehen, für welche die Angabe der Vor- und Zunamen des Geburtstages und -ortes genügt.

In polizeilichen Angelegenheiten werden vollständige Auszüge aus dem standesamtlichen Geburtsregister (Geburtsurkunden) nach wie vor für die Prüfung der Einbürgerungs-, Namensänderungs- und Staatsangehörigkeitsachen sowie in Strafsachen, z. B. wegen Vergehens gegen §§ 169 und 271 des Strafgesetzbuchs, erforderlich sein, weil bei diesen Sachen die standesamtlichen Eintragungen von Wichtigkeit sind. In allen übrigen Fällen, in denen Geburtsurkunden nötig sind, werden dagegen die einfacheren Geburtscheine genügen.

Der Minister des Innern.

Diez, den 30. April 1918.

Abdruck vorstehenden Erlasses den Herren Standesbeamten der Landgemeinden zur Kenntnis.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. A.:
Raifer.

J.-Nr. II. 4624.

Diez, den 1. Mai 1918

**An die sämtlichen Schulvorstände und Herren
Verbandsvorsteher des Kreises.**

Betr. Ausweisen der Schulzimmer.

Ich mache darauf aufmerksam, daß das Ausweisen der Schulzimmer alljährlich vorzunehmen ist. Da dies im vergangenen Jahre nicht überall geschehen ist, wollen Sie dafür sorgen, daß diese Arbeiten nunmehr im Laufe dieses Jahres, während der Ferien, ausgeführt werden.

Bericht über das Geschehene ist mir bis zum 1. Oktober 1918 zu erstatten.

Der Königl. Landrat.

I. 5936.

Diez, den 4. Mai 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: Nichteingelöste Wandergewerbescheine.

Ich ersuche, mir innerhalb 14 Tagen diejenigen Personen, welche ihre beantragten Wandergewerbescheine für 1918 bei der Gemeindekasse noch nicht eingelöst haben, namhaft zu machen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.

J. B.:
Zimmermann

I. 6049.

Diez, den 4. Mai 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises

Nach einer Ministerial-Entscheidung ist das Auspielen geringfügiger beweglicher Gegenstände bei Gelegenheit des Hausierhandels als Warenverkauf anzusehen und daher den Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe unterworfen.

Hiernach ist das Auspielen geringfügiger beweglicher Gegenstände an Sonn- und Festtagen nur innerhalb der für das Handelsgewerbe freigegebenen Verkaufsstunden zulässig.

Die Ortspolizeibehörden haben die obige Entscheidung strengstens zu beachten und ihre Befolgung zu überwachen.

Der Landrat.

J. B.:
Zimmermann

Verordnung,

betreffend Angabe des Inhalts von Lebens- und Futtermittelsendungen. Vom 16. April 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1

Wer die nachbezeichneten Lebens- und Futtermittel allein oder mit anderen Erzeugnissen gemengt:

1. Getreide (Roggen, Weizen, Spelz — Dinkel, Fesen — Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer),
2. Hülsenfrüchte (Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art, — Pfluschken —, Bohnen, einschließlich Ackerbohnen, Linjen, Wickeln),
3. Buchweizen, Hirse,
4. Erzeugnisse aus den zu Nr. 1 bis 3 genannten Früchten, nämlich: Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Flocken, Malz, Grünkern,

mit der Eisenbahn als Wagenladung, Stückgut oder Expressgut versendet, ist verpflichtet, auf dem Frachtbrief oder den sonstigen von dem Versender auszustellenden Beförderungspapieren den Inhalt der Sendung nach Art und Menge genau anzugeben.

Außerdem hat der Versender die folgenden besonderen Angaben hinzuzufügen:

1. bei Gemenge aus Getreide, auch in Mischung mit Hülsenfrüchten, sowie bei Spelz — Dinkel, Kesen —. Emmer, Einkorn die Bezeichnung: „Getreide“;
2. bei Hülsenfrüchten die Bezeichnung: „Hülsenfrüchte“;
3. bei Erzeugnissen aus Getreide die Bezeichnung: „Erzeugnis aus Getreide“, bei Erzeugnissen aus Hülsenfrüchten die Bezeichnung: „Erzeugnis aus Hülsenfrüchten“;
4. bei Früchten, die zur Aussaat bestimmt sind, die Bezeichnung: „Saatgut“.

§ 2

Wer die Angaben, zu denen er nach § 1 Abs. 1 verpflichtet ist, wissentlich unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Wer die Angaben, zu denen er nach § 1 Abs. 1 verpflichtet ist, fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer es der Vorschrift im § 1 Abs. 2 zuwider unterläßt, die vorgeschriebenen besonderen Angaben zu machen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Mai 1918 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1918.

Der Staatssekretär des Kriegs- und Ernährungsamts
von Waldow.

J.-Nr. 1158 R. F.

Diez, den 13. April 1918.

An die Herren Gemeinderichter.

Betr. die Auszahlung der Reichskriegsfamilienunterstützungen.

Der Minister hat angeordnet, daß in die Unterstützungsbogen außer den bestimmungsmäßigen Mindestsätzen auch die infolge der Bundesratsverordnung vom 2. November 1917 festgesetzten Erhöhungen eingetragen werden, und zwar sollen die Erhöhungen mit roter oder blauer Tinte bei den Mindestbeträgen für die einzelnen Monate und Empfangsberechtigten kenntlich gemacht werden. Da die Erhöhungen im diesseitigen Kreise allgemein 5 Mark betragen, sind in die hiesigen Bogen bei Ehefrauen monatlich 20 Mark und bei sonstigen Unterstützten monatlich 10 Mark mit schwarzer Tinte einzutragen und darunter in allen Fällen 5 Mark mit roter oder blauer Tinte, so daß die schwarzen und die roten Zahlen zusammen den Betrag der ausbezahlten Unterstützungen ergeben. Da angeordnet ist, daß die Eintragungen für jeden Unterstützten erfolgen sollen ist die Eintragung der Gesamtbeträge für jede Familie, wie das bisher vielfach vorgenommen wurde, nicht angängig.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

Thon.

I. 3878.

Diez, den 26. April 1918.

Trichinose-Erkrankungen.

In den letzten Wochen sind in verschiedenen Gegenden Preußens Trichinoseerkrankungen in größerer Zahl festgestellt worden; auch die Todesfälle an Trichinose haben sich vermehrt. Stets ergaben die Feststellungen, daß aus dem Auslande eingeführtes Fleisch, vornehmlich geräucherter Schinken und Wurst, den Anlaß zur Erkrankung gegeben hatten. Die betreffenden Fleischwaren stammten insbesondere aus den ehemals russischen Gebietsteilen und aus Belgien.

Die Bevölkerung wird daher eindringlich davor gewarnt, Auslandsfleisch, das nicht amtlich auf seine Genussfähigkeit untersucht ist, sowie unter Verwendung solchen Fleisches hergestellte Zubereitungen, insbesondere Schinken und Würste, anders als in gut gekochtem oder durchgebratenem Zustande zu genießen.

Der Königl. Landrat.

Thon.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Infolge des Friedensschlusses mit Rußland und der Ukraine werden zahlreiche Arbeiter aus bisher russischen Gebietsteilen in nächster Zeit nach Deutschland eingeführt werden. Da in jenen Gebieten das Fleckfieber stark verbreitet ist, so wächst damit die Gefahr einer Einschleppung dieser gefährlichen Seuche.

Ich weise deshalb erneut darauf hin, daß das eigentliche Interesse der Arbeitgeber es dringend erheischt, daß alle ausländischen Arbeiter, alsbald nach ihrer Ankunft ärztlich untersucht und, soweit nötig, geimpft und entlausen werden. Auch ist es wichtig, daß darauf geachtet wird, daß die Arbeiter dauernd lausfrei bleiben, da in einer Gruppe verlauseter Arbeiter das Fleckfieber schnell große Verbreitung finden kann, während unter lausfreien Arbeitern seine Einschleppung entweder überhaupt keinen Schaden anrichtet, oder höchstens zu ganz wenigen Erkrankungen führt.

Ich ersuche um entsprechende Weiterbekanntgabe.

Diez, den 3. Mai 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Simmermann

Nichtamtlicher Teil

Uebergang der Pioniere über den Somme-Kanal bei Brie.

Von Lt. d. Ldw. Arnold.

Westlich von Amiens zwischen Peronne und Cizancourt breitet sich das etwa 15 Kilometer lange und 1 Kilometer breite Sumpfsgebiet der Somme aus, das in seiner Wüsthheit an die Sümpfe von Urlandschaften erinnert. Weite Wasserflächen, von versumpften Inseln und Inselchen durchzogen, werden begrenzt von schlammigen Wiesen und weiten Moorflächen. Erst in einiger Entfernung steigt das Gelände zu sanften Hügeln an, die sich zu einem Höhenzüge zusammenschließen.

Als die Engländer von uns bis an die Somme zurückgeworfen wurden, schoben sie diesen Geländestreifen zwischen sich und uns, nachdem sie alle Uebergänge gesprengt hatten. Sie stellten am jenseitigen Ufer genügend Maschinengewehre und Geschütze auf und hielten sich zweifellos für sicher und geborgen, denn ein gewaltsamer Uebergang mußte in Betracht der Geländeschwierigkeiten und der starken Besetzung am jenseitigen Ufer als ausgeschlossen gelten.

Am 24. März mittags stießen Abteilungen von uns, bestehend aus Infanterie und Pionieren, bis an die Somme vor. Den Pionieren fiel die Aufgabe zu, Uebergangsstellen zu erkunden oder Uebergänge zu schaffen. Eine Pionier-Parouille in Stärke von zehn Mann ging unter Führung eines Offiziers über unsere Schützengräben hinaus auf der alten Römerstraße vor, wurde aber von feindlichem Infanterie- und Maschinengewehrfeuer derart eingedeckt, daß sie zunächst nach Verlust von einem Offizier und sechs Mann zurückgehen mußte. Es wurde nun versucht, weiter nördlich oder südlich eine Stelle zu erkunden, wo man vielleicht mit Pontons Infanterie übersehen konnte. Es stellte sich jedoch heraus, daß es unmöglich war, durch das Sumpfgelände vorzudringen und daß die gewaltsame Erzwingung des Ueber-

ganges im Zuge der alten Römerstraße bei Brie erfolgen mußte. Eine zweite Patrouille wurde vorgeschickt und ihr gelang es mit zäher Energie und eisernem Todesmut, durch den Geschosshagel und die plahenden Granaten und Minen soweit vorzudringen, daß sie die Brückenstelle genauer einsehen konnte. Es wurde festgestellt, daß außer fünf hintereinanderliegenden Teilbrücken, die durch Dämme getrennt waren, eine seitliche Feldbahnbrücke vorhanden war. Hauptbrücke sowie Feldbahnbrücke waren teilweise durch Sprengungen zerstört. Die Feldbahn jedoch nur soweit, daß mit Hilfe von aufgelegten Laufbrettern ein Uebergang für Fußtruppen geschaffen werden konnte. Zu erkennen war noch, daß nicht weit vom diesseitigen Ufer ein Maschinengewehr aufgestellt war. Die Erkundungen hatten den ganzen Nachmittag und die Nacht hindurch gedauert. Es wurde nunmehr beschlossen, Fußtruppen unter Führung von Pionieren, die Bretter als Laufstege mit sich tragen sollten, über die Feldbahn vorzuschicken. Unterdes sollte in nicht zu weiter Entfernung Material für den Brückenbau aufgestapelt werden, damit dann nach Besetzung des jenseitigen Ufers durch unsere Infanterie die Hauptbrücke schnellstens für Artillerie und für Minenwerfer instand gesetzt werden könne.

Sobald die Engländer auch nur den leisesten Versuch bemerkten, daß unsere Soldaten sich der Brückenstelle näherten, hellten sofort ihre Maschinengewehre wütend überes Wasser herüber. Mehrere Male begannen die Unseren das tollkühne Unternehmen von neuem, wurden aber jedesmal vom feindlichen Maschinengewehr- und Infanteriefeuer derart überschüttet, daß ein weiteres Vordringen vollständig ausgeschlossen war. Endlich gelang es unseren Minenwerfern, zwei der feindlichen Maschinengewehre zum Schweigen zu bringen, wodurch nunmehr das Unternehmen wieder in den Bereich des Möglichen gerückt wurde. Im erneuten Vorgehen drangen jetzt Pioniere und Infanterie über den ersten Teil der Feldbahnbrücke bis zum ersten Zwischenraum vor und schleppten nun im Lauffschritt die Bretter auf dem Damm entlang 300 bis 400 Schritte zum nächsten Teil der Feldbahnbrücke. Wenige Augenblicke später war unsere Infanterie auch im Besitze des zweiten und dritten Dammes. Zwischen letzterem und dem nächsten Dammschritt konnte ein eiserner Träger, der zwar durch Sprengung zum Teil zerstört war, aber doch noch genügend hielt, als Laufsteg benutzt werden. Im letzten Abschnitt wurden wieder Laufbretter im Sturmschritt vorgebracht, und so wurde unter heißen Kämpfen das jenseitige Ufer erreicht. Im Handgranaten-Nachkampf faßte man dort festen Fuß und konnte dann die neu gewonnene Brückenkopfstellung befestigen.

Inzwischen war genügend Material herangeführt worden, so daß mit der Wiederherstellung der gesprengten Brücken begonnen werden konnte. In fieberhafter Hast machten sich sofort zwei Pionier-Kompagnien an die Arbeit, denn vor Morgengrauen mußten Artillerie und Minenwerfer die Sumpfniederung überschritten haben zur Unterstützung der vorgehenden Infanterie. Um 9 Uhr abends konnte endlich mit den eigentlichen Reparaturen begonnen werden. Es wurden zunächst unter den Brücken, bei denen die Träger gesprengt waren, aber noch benutzt werden konnten, Unterstüßungen untergebaut, meist in Form von Balkenstapeln. Bei einer Brücke, die durch die Sprengung aus ihrer wagerechten Lage gehoben worden war, konnte durch eine angefettete Holzbrücke die Straßenhöhe wieder erreicht werden. Eine andere Brücke wurde aus ihrer schiefen Lage mittels Winden gehoben und durch untergebauete Stützen in der richtigen Lage gehalten. Eine ganze Teilbrücke mußte durch eine neue Holzbrücke ersetzt werden. Diese schweren Arbeiten, die von 9 Uhr abends bis 3 Uhr früh dauerten, spielten sich ab, während auf der Brückenstelle, die der Feind ja genau kannte, schweres Artilleriefeuer lag. Spät in der Nacht tauchten feindliche Flieger auf, beleuchteten einen Augenblick lang mit Scheinwerfern die Brückenstelle und warfen dann Bomben ab.

Alles das konnte die Pioniere in ihrem Werke nicht stören. Zielbewußt und kaltblütig wurde mit Anspannung aller Kräfte der Bau zu Ende geführt, so daß lange vor Morgengrauen die Minenwerfer und die Artillerie den Uebergang bewerkstelligen konnten.

Nicht umsonst!

Alle, die gefallen sind,
oder die da starben,
alle auch, die lebenslang
siech und voller Narben,
gaben Blut und Leben hin
für die deutsche Erde,
daß sie bleibe freies Land
und nicht Knechtsland werde.

Heimaterde, die wir dich
bis zum Tode lieben,
sank auch viel in Schatt und Staub,
du bist heilig geblieben,
immer noch um jedes Herz
schlägst du Eisenbände,
daß es Treue wahren muß
seinem Vaterlande . . .

Raubgesindel, feig und scheu,
wollte dich verderben,
hart und rauh schlug deutsche Faust
Feindesplan in Scherben.
Unser scharfgeschliffen Schwert
— niemand sonst zu Leide —
fuhr wie jäher Wetterstrahl
blitzend aus der Scheide.

Wohl steht fast die ganze Welt
gegen uns in Waffen,
will, was deutscher Fleiß erschuf,
gierig an sich raffen,
aber unerschütterlich
troken unsre Deere,
höher als das Leben gilt
unsres Landes Ehre.

Frei will uns der große Gott
unter unsern Eichen,
manche Walfahrt das bezeugt
voller Feindesleichen,
frei muß unser Vaterland
bis ans Ende bleiben,
lieber tot als Sklave sein —
Schwertschrift soll es schreiben!

Markig, fest, in deutscher Schrift
auf des Feindes Rücken,
der sich nieder in den Staub
soll vor Deutschland bücken.
Machtvoll wird der deutsche Geist
herrschen über allen;
nicht umsonst gefallen sein
sollen, die gefallen! —

Major Schrobsdorff-Worms.

**Das Feldheer braucht dringend Hafer,
Heu und Stroh!
Landwirte helft dem Heere!**